



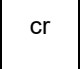



# Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

## Anforderungen an das Brandverhalten von Fluchtwegen und Innenräumen

### Auszug für die Nutzungen Wohn, Büro, Schule Gewerbe (QSS1)

(aus der Brandschutzrichtlinie Verwendung von Baustoffen, Ziffer 4.2, BSR 14-15)

			Gebäude mit geringer und mittlerer Höhe						
			Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge
	RF1								
	RF2								
	RF3								
	keine Anwendung								
	Baustoffe mit „kritischem Verhalten“ sind anwendbar								
Fluchtweg	Vertikale Fluchtweg	Bauliches Konzept	[7]	[1]	[1] [5]	[2]	[2]		[3]
	Horizontale Fluchtweg	Bauliches Konzept	[1] [6]	[1]	[1]	[2]	[2]	[4]	
	Übrige Innenräume	Bauliches Konzept						cr	

- [1] Bauteile, welche brennbare Baustoffe enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF1 bekleidet werden. Diese Anforderungen gilt nicht für einzelne lineare tragende Bauteile.
- [2] Der Flächenanteil von brennbaren Materialien (Flächenleuchten, Pinnwände, Bekleidungen, Geländerfüllungen usw.) beträgt in vertikalen Fluchtwegen pro Geschoss max. 10 % der Treppenhausgrundfläche und in horizontalen Fluchtwegen max. 10 % der Grundfläche des betrachteten horizontalen Fluchtweges. Teilflächen dürfen max. 2 m<sup>2</sup> gross sein und müssen untereinander einen Sicherheitsabstand von mind. 2 m aufweisen. Flächenanteile von Türen, Fenster, Handläufen usw. sowie einzelne lineare tragende Holzbauteile werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- [3] In Gebäuden geringer Höhe dürfen an Stelle von Baustoffen der RF1 solche der RF2 resp. für Baustoffe der RF2 solche der RF3 eingebaut werden.
- [4] Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solche der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.
- [5] Für Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsanforderungen sind Bauprodukte der RF3 zulässig.
- [6] In Beherbergungsbetrieben [a] müssen feuerwiderstandsfähige Innenwände, Decken und Stützen aus Baustoffen der RF 1 bestehen.
- [7] Für einzelne linear tragende Bauteile sind Baustoffe der RF 3 zulässig. Diese dürfen sichtbar eingebaut werden.

Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen: